ANLAGE 2



Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Beatrix Zurek Stadtschulrätin

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Salvatorstraße 2 80333 München

Datum 1 3, MAI 2020

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

notwendige auswärtige Wohnheimunterbringung von Berufsschüler*innen während der Berufsschulzeit nach Art. 10 Abs. 7 BaySchFG i. V. m. § 8 AVBaySchFG;

hier: Regelung des Kostenersatzes aufgrund der bayernweiten Schulschließung ab 12. KW 2020 (COVID-19-Pandemie) im Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazolo,

die bayernweite Schulschließung im Zuge der COVID-19-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Münchner Schülerwohnheime, die eine kostengünstige und zuverlässige Unterbringung und Betreuung von Berufsschüler*innen aus ganz Bayern realisieren.

Die Landeshauptstadt München hat als Schulaufwandsträger für ihre 36 Städtischen Berufsschulen eine Bereitstellungspflicht von Schülerwohnheimen, welcher sie auch durch vertragliche Vereinbarungen mit 14 angemieteten Schülerwohnheimen verschiedener Träger nachkommt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 BaySchFG, § 2 Abs. 6 S. 2 AVBaySchFG). Pro Schuljahr wird damit ca. 3.000 Heimschüler*innen eine notwendige auswärtige Wohnheimunterbringung in München zur Verfügung gestellt.

Gemäß Art. 10 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG i. V. m. § 8 Abs. 1 AVBaySchFG ist der Schulaufwandsträger verpflichtet, Kostenersatz für eine notwendige auswärtige Unterbringung während des Besuchs der Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, zu leisten, wenn den Berufsschüler*innen eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann.

Da der Regeltatbestand "während des Besuchs der Berufsschule" nach dem BaySchFG aufgrund der bayernweiten Schulschließung weggefallen ist (inzwischen nur noch teilweise) und somit die Möglichkeit zur Leistungserbringung fehlt, kann aktuell für diesen Zeitraum keine reguläre Kostenerstattung gegenüber den Heimen geleistet werden. Dieser Umstand bedroht

Tel. 089/ 233 83500 Fax 089/ 233 83533 Bayerstraße 28 80335 München beatrix.zurek@muenchen.de die wirtschaftliche Existenz der Münchner Vertragsschülerwohnheime, welche häufig auch keine anderen Einnahmequellen haben.

Wie auch andere bayerische Landkreise und kreisfreie Städte gehen wir davon aus, dass wenigstens gesondert ausgewiesene Bereithaltungskosten auch im Hinblick auf nicht belegte Heimplätze an die Träger von Schülerwohnheimen gezahlt und dementsprechend auf die jeweils ersatzpflichtigen Kostenschuldner umgelegt werden können.

Für die Landeshauptstadt München ergeben sich unter der Zielsetzung eines Fortbestehens unserer Schülerwohnheime darüber hinaus allerdings folgende dringliche Problemkreise, deren Klärung auch für alle anderen bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte von Bedeutung ist:

1. Staatlicher Rettungsschirm bzw. staatlicher Defizitausgleich

Die Aufnahme bzw. eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines direkten Rettungsschirms, angelehnt an den Ministerratsbeschluss vom 21.04.2020 zu Jugendherbergen, Schullandheimen, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten, wäre auch für die **Jugendwohnheime mit Blockschüler*innen** sehr wichtig. Wir bitten Sie, auch für Schülerwohnheime eine solche Unterstützung zu schaffen.

Den Vorschlag des Landes-Caritasverband Bayern im Brief an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 05.05.2020 zur Möglichkeit eines staatlichen Defizitausgleichs für die Einrichtungen des Jugendwohnens in Bayern unterstützt die Landeshauptstadt München vollumfänglich.

Refinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkostenumlage)

Nach Art. 10 Abs. 7 Satz 2 f. BaySchFG ist der Kostenersatz der notwendigen auswärtigen Unterbringung über Restkosten an die Kostenschuldner (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BaySchFG) umlagefähig.

Die Landeshauptstadt München ist der Auffassung, dass dies im Schuljahr 2019/2020 ab der 12. KW 2020 auf Grund der nicht stattgefundenen Unterrichts- und Belegtage (Unterbringungstage) von Heimplätzen nach den bisherigen gesetzlichen Maßgaben nicht rechtssicher umsetzbar ist. Die ersatzpflichtigen Kostenschuldner werden möglicherweise aufgrund der nicht stattgefundenen Leistungen eine Ersatzpflicht zurückweisen. Wir bitten Sie daher, dahingehend eine Aussage zu treffen und dies auch zur Klarstellung gegebenenfalls bayernweit zu kommunizieren, ob und inwieweit der Vollzug einer bayernweiten Refinanzierung durch Restkosten für das Schuljahr 2019/2020 auch ab der 12. KW 2020 stattfinden kann und welche gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden sind.

3. Landesdurchschnittlicher Kostensatz

Für die evtl. Möglichkeit der Umlage von Restkosten im Schuljahr 2019/2020 bitten wir zu prüfen, ob der landesdurchschnittliche Kostensatz nach Art. 10 Abs. 7 Satz 3 BaySchFG wegen der COVID-19-Pandemie und der zu erwartenden höheren Heimpreise aufgrund der Teilbelegung, für den Zeitraum ab der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs zumindest bis Schuljahresende 2019/2020 bayernweit erhöht werden kann.

4. Pauschaler Staatszuschuss

In diesem Zusammenhang bitten wir zusätzlich zu prüfen, ob der pauschale

Staatszuschuss nach Art. 10 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 BaySchFG auch für die Zeit der (vollständigen) Schulschließung anhand der ursprünglich geplanten Belegungen weiter gewährt werden kann. Außerdem ist zu klären, ob wegen der Mehrkosten, die im Rahmen der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch die hygienisch notwendige Einzelbelegung von Mehrfachzimmern entstehen, eine Fortführung des Staatszuschusses für die Zeit der Minderbelegung (z. B. bei Einzelbelegung eines Dreibettzimmers in Form eines dreifachen Staatszuschusses für die Einzelperson) genehmigt wird. Damit wäre, ohne dass Mehrkosten für den Freistaat Bayern entstehen, eine verbesserte Finanzierung der Jugendwohnheime erreicht.

Die Landeshauptstadt München ist bestrebt, einer Insolvenz bzw. einer finanziellen Notlage ihrer Vertragsschülerwohnheime durch die Fortführung von Zahlungen entgegenzuwirken, da es das Ziel der Landeshauptstadt München ist, die bestehenden Unterkunftsmöglichkeiten für Blockschüler*innen in Verbindung mit einer pädagogischen Betreuung weiterhin zu erhalten und sicherzustellen.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Piazolo, es ist der Landeshauptstadt München und sicher auch Ihnen ein großes Anliegen, die Wohnheimunterbringung für alle Blockschüler*innen sicher zu stellen. Ich freue mich über eine baldige Auskunft, um eine bayernweite Planungssicherheit herzustellen und den Erhalt der Jugendwohnheime zu sichern.

Beathx Zurek Stadtschulrätin